

BVGer D-5658/2025 vom 4. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5658_2025

FR: TAF D-5658/2025 du 4 septembre 2025

IT: TAF D-5658/2025 del 4 settembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Hinsichtlich des Prozessgegenstands ergibt sich aus den Beschwerdeanträgen und deren Begründung, dass sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung richtet. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers und die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz (Dispositiv-Ziffern 1 – 3) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

D-5658/2025 Seite 5

E. 3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die

tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-3346/2023 vom 23. Juni 2023 – wie bereits erwähnt (vgl. Bst. C.b) – festgestellt, dass die von der Vorinstanz durchgeführte Anhörung vom 22. Mai 2023 zu Unrecht ohne die Anwesenheit einer unentgeltlichen Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f Abs. 1 AsylG durchgeführt worden ist. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zu neuem Entscheid – nach vorgängig erneut durchzuführender Anhörung in Anwesenheit der zugewiesenen Rechtsvertretung (ausgenommen es liege ein ausdrücklicher Verzicht vor) – an das

D-5658/2025 Seite 6 SEM zurückzuweisen (vgl. a.a.O. S. 7). Ob die unterbliebene Vertretung und Verbeiständung die vollumfängliche Ungültigkeit der mangelbehafteten Rechtshandlung, mithin der Anhörung, nach sich zieht (vgl. Urteil des BVGer F-5211/2021 vom 7. Januar 2022 E. 6.2 m.H.a. Urteil des BVGer E-3048/2018 vom 20. September 2018 E. 8.5.2), muss vorliegend nicht abschliessend geprüft werden. Aus der Wiederholungspflicht der Anhörung ergibt sich jedoch klar, dass sich die fehlerbehaftete erste Anhörung nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers auswirken darf.

E. 5.3

Das SEM hat zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowohl auf das Anhörungsprotokoll vom 10. Juni 2025 (vgl. SEM-Akten act. [...]–73/11) als auch auf dasjenige vom 22. Mai 2023 (vgl. SEM-Akten act. [...]–33/11) Bezug genommen (vgl. angefochtene Verfügung S.

E. 5.4

Indem sich das SEM demnach bei seinem Entscheid betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf das mangelbehaftete Anhörungsprotokoll vom 22. Mai 2023 abgestützt hat und sich die dortigen Angaben zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgewirkt haben, basiert die angefochtene Verfügung im vorliegenden Fall auf einer unrichtigen und unvollständigen Feststellung des Sachverhalts. 6.1 Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese

ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzu-

D-5658/2025 Seite 7 führen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BSGE 2012/21 E. 5). 6.2 Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, da die Erstellung des Sachverhalts einer erneuten Anhörung des Beschwerdeführers bedarf, die den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden. 7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt beantragt wird. Die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2025 sind demnach aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Rahmen der anschliessenden Neubeurteilung sind auch die Ausführungen der Beschwerde vom 29. Juli 2025 zu berücksichtigen.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BSGE 2012/21 E. 5).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, da die Erstellung des Sachverhalts einer erneuten Anhörung des Beschwerdeführers bedarf, die den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt beantragt wird. Die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 24. Juni 2025 sind demnach aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Rahmen der anschliessenden Neubeurteilung sind auch die Ausführungen der Beschwerde vom 29. Juli 2025 zu berücksichtigen.

E. 8

f.). Dies obwohl es dem Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Anhörung am 10. Juni 2025 (im Anschluss an sechs Standard-Einleitungsfragen) ausschliesslich Fragen zu seinen Asylgründen und der Gesundheitsversorgung im Heimatland gestellt hat. Auch die Anschlussfragen der Rechtsvertretung befassten sich vorwiegend mit diesen Aspekten (ausgenommen teilweise F40). Entsprechend geht aus der angefochtenen Verfügung hervor, dass sich die Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf die Aussagen anlässlich der – man-gelhaften und damit nicht zu Lasten des Beschwerdeführers verwertbaren – Anhörung vom 22. Mai 2023 gestützt hat

beziehungsweise stützen musste. So hat es seine dortigen Angaben zu Schulbildung, Berufserfahrung sowie familiärer und wirtschaftlicher Situation in die Beurteilung einfließen lassen, was unter anderem dazu führte, dass der Wegweisungs- vollzug in individueller Hinsicht als zumutbar qualifiziert wurde.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Endentscheid erweist sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 8.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit ebenfalls gegenstandslos.

E. 8.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In ihrer Kostennote vom 15. Juli 2025 weist die Rechtsvertreterin einen Betrag von insgesamt Fr. 1'670.– aus. Die nicht weiter substantiierte Spesenpauschale von Fr. 50.– ist vom Gericht nur im Rahmen der aktenkundigen Portokosten (Fr. 6.80) zu entschädigen. Der ausgewiesene Zeitaufwand von insgesamt 10 Stunden erscheint angesichts des Umfangs der Beschwerdeingabe und vergleichbarer Fälle zu hoch und ist auf 8 Stunden zu reduzieren. Der Stundenansatz von Fr. 150.– ist nicht zu beanstanden. Die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt

D-5658/2025 Seite 8 Fr. 1'304.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Das Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung erübrigt sich damit.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5658/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.